

FAQ Gewässerberatung

Antworten auf häufig gestellte Fragen
im Rahmen der Gewässerberatung
zur Unterstützung von Entscheidungsträgern
bei Maßnahmen zur Gewässerentwicklung nach WRRL

Auftraggeber

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projekt

Gewässerberatung

Auftragnehmer

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Projektlaufzeit

2017 bis 2021

Stand

April 2018



Inhalt

1.	Was ist die Gewässerberatung?	5
2.	Welche Maßnahmen sollen durch das Projekt Gewässerberatung vorangetrieben werden?.....	5
3.	Wie konkret sind die Maßnahmen festgelegt?	6
4.	Was ist Gewässerunterhaltung und wer ist pflichtig?.....	6
5.	Was ist Gewässerausbau und wer ist pflichtig?	7
6.	Wie wird die Gewässerunterhaltung vom Gewässerausbau und dem Hochwasserschutz abgegrenzt?.....	10
7.	Was sind Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung und wer ist pflichtig?.....	11
8.	Welche Möglichkeiten gibt es, auf die benötigten Flächen für die Umsetzung der Maßnahme zuzugreifen?	12
9.	Was ist ein Planfeststellungsverfahren? Was ist ein Plangenehmigungsverfahren?	14
10.	Wie können Maßnahmen finanziert werden?	15
11.	Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Maßnahmen an Gewässern?.....	18
12.	Wie kann der Eigenanteil einer Stadt/Gemeinde bei geförderten Maßnahmen refinanziert werden?.....	21
13.	Was ist ein Ökokonto und wie kann es zur Refinanzierung von Maßnahmen der WRRL genutzt werden?	22
14.	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Gewässerunterhaltungsträger Anlieger als auch Eigentümer an den Umbau- bzw. Erneuerungskosten der Durchlässe und Abstürze zu beteiligen?	24
15.	Wer hat einen hydraulischen Nachweis über die Leistungsfähigkeit von Durchlässen zu erbringen, auch im Hinblick auf die Hochwassersicherheit?	25

16. **Unter welchen Voraussetzungen können die Planungs- und Ausbaukosten auf den Eigentümer von Rohrleitungen in Gewässern umgelegt werden?.....26**
17. **Kann der Kreis als Maßnahmenträger den Eigenanteil über "Ersatzgelder" finanzieren?27**
18. **Welche Rolle können beim Eigenanteil die Ökopunkte spielen?.....27**
19. **Wie würde die Finanzierung des Eigenanteils durch den Kreis auf den Kreishaushalt und die Kreisumlage wirken?28**
20. **Die meisten Wasser- und Bodenverbände berechnen die Verbandsumlage nach dem Solidaritätsprinzip. Wie kann die Verbandsumlage von dem Solidaritätsprinzip auf eine verursachergerechte Umlage (z.B. nach Maßnahmen im Stadtgebiet) umgestellt werden? Könnte man die Landwirte bei der Umlage von den Mehrkosten für die WRRL befreien bzw. deren Anteil geringhalten, z.B. indem man eine verursacherabhängige Umlage nach Flächenanteil der Eigentümer berechnet oder nach Maßnahmen auf deren Flächen?28**
21. **Wie sieht der Haushalt eines Wasser- und Bodenverbandes aus bzw. nach welchen Richtlinien muss dieser geführt werden?29**
22. **Können Gewässer als Eigentum des Verbandes aktiviert und abgeschrieben werden und kann der Verband zur Finanzierung der Gewässer und Ausbaumaßnahmen Kredite aufnehmen, so dass er nur Zinsen und AfA als Umlage an die Mitglieder weitergibt?30**
23. **Wird der Verbandshaushalt anteilig bei dem "Konzernabschluss" der Stadt berücksichtigt?.....30**
24. **Welche Maßnahmen / Aufwände können nach § 69 LWG NRW auf die Anwohner umgelegt werden? Speziell: Können auch Maßnahmen der ökologischen Verbesserung umgelegt werden bzw. kann über die Umlage der Eigenanteil der Kommunen finanziert werden?.....30**
25. **Es ist zur Vereinfachung vorgesehen, dass 90 % der Kosten auf befestigte Flächen und 10 % der Kosten der Gewässerunterhaltung auf unbefestigte Flächen umgelegt werden. Dieses Verhältnis soll bei der Umlage auf die Anwohner (Eigentümer) berücksichtigt werden. Fraglich ist, ob dieses Umlageverhältnis auch bei der Verbandsumlage auf die Kommunen angewendet werden muss. Also, ob 90 % der Kosten des Verbandes auf die befestigten Flächen im Verbandsgebiet und 10 % auf die unbefestigten Flächen umgelegt**

- werden und dann jede Kommune nach ihrer jeweiligen Menge der Flächenart veranlagt wird.33
26. Kann für jede ökologische Gewässerausbaumaßnahme unterstellt werden, dass die Anlieger im seitlichen Einzugsgebiet begünstigt sind, so wie es der § 64 LWG fordert? Und wenn nicht, kann dann der Eigenanteil der Städte auf die Eigentümer über Gebühren umgelegt werden oder verbleibt der Eigenanteil bei der Stadt?33

Änderungsverfolgung

Version der FAQ	Änderungen
Erstausgabe 20.10.2017	-
1. Fortschreibung 16.04.2018	Ergänzung um die Fragen 14 bis 26

1. Was ist die Gewässerberatung?

Die Gewässerberatung durch die Kommunal Agentur NRW bietet im Auftrag des MULNV gezielte Unterstützung an, um die verschiedenen lokalen Interessen und Erwartungen mit den Herausforderungen der Gewässerentwicklung in Einklang zu bringen. Städten und Gemeinden soll bei der Aufgabe, Flüssen und Bächen wieder mehr natürlichen Raum zu geben geholfen werden.

Die Berater der Kommunal Agentur NRW bieten die Möglichkeit zur unvoreingenommenen Diskussion und Klärung unterschiedlichster Fragestellungen, die eine Umsetzung der Umgestaltung der Gewässer verzögern oder behindern und hilft, Lösungen zu entwickeln.

Die zuständigen Fachberater Ihrer Bezirksregierung leisten weiterhin die fachlich inhaltliche Beratung, z.B. zur Planung, Förderung und Genehmigung von konkreten Maßnahmen, und begleiten Sie nach der Entscheidungsfindung.

Gemeinsam unterstützen Kommunal Agentur NRW und Bezirksregierungen Sie somit bei allen entscheidungs- und planungsrelevanten Belangen bei der Gewässerentwicklung.

2. Welche Maßnahmen sollen durch das Projekt Gewässerberatung vorangetrieben werden?

Die Gewässerberatung möchte Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung in Gang bringen. Diese sind im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 dargestellt. Es stellt die fachliche Rahmenplanung dar und enthält nach Wasserkörpern sortiert die als zielführend angesehenen Programm-Maßnahmen.

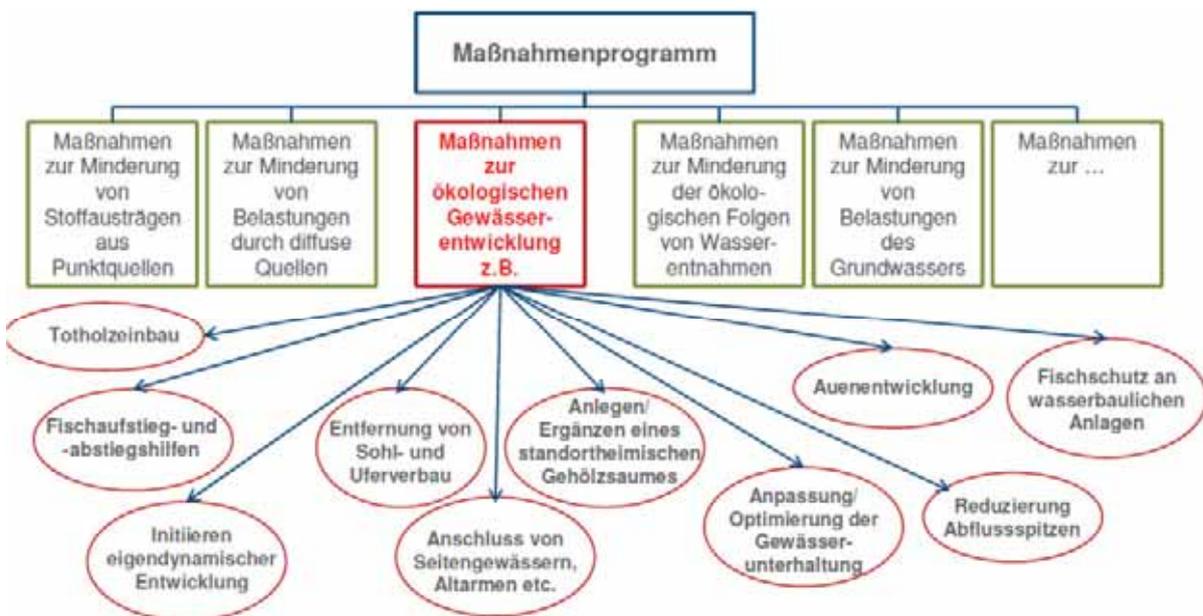


Abbildung 1 Beispiele für Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung

Umsetzungsfahrpläne und Maßnahmenübersichten konkretisieren das Maßnahmenprogramm und sind die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung.

3. Wie konkret sind die Maßnahmen festgelegt?

Die bisherigen Umsetzungsfahrpläne konkretisieren das Maßnahmenprogramm sowie den Bewirtschaftungsplan und wurden vorzugsweise in regionalen Kooperationen erarbeitet. Sie sind unterschiedlich detailliert ausgearbeitet, teilweise in tabellarischer Form oder als Lageplan mit Piktogrammen für die durchzuführenden Maßnahmen.

Auf Basis eines Umsetzungsfahrplans soll die konkrete Planung von Einzelmaßnahmen (Gewässerunterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen) durch die Gemeinde, den sondergesetzlichen oder freiwillig gegründeten Wasserverband oder einem sonstigen Träger (z. B. den Kreis) erfolgen. Wer die konkrete Maßnahmenplanung durchführt hängt grundsätzlich davon ab, wer für die Gewässerunterhaltung/den Gewässerausbau pflichtig ist.

Bei der Entwicklung zielführender Maßnahmen sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Bezirksregierung und/oder die Untere Wasserbehörde einbezogen werden.

4. Was ist Gewässerunterhaltung und wer ist pflichtig?

Die Gewässerunterhaltung beinhaltet insbesondere die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Sie hat in den vergangenen Jahren zunehmend neue Perspektiven bekommen, wonach jetzt gleichrangiges Ziel die Bewahrung und Entwicklung der günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft ist. Damit werden natürliche Veränderungen positiv bewertet und der natürlichen Eigendynamik und -entwicklung eines Gewässers mehr Spielraum gegeben. Grundlegend wird im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und im Landes Wassergesetz NRW (LWG NRW) ¹ gesetzlich aufgezählt, welchen Inhalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung insbesondere hat. Bei der Gewässerunterhaltungspflicht handelt es sich um eine **öffentlich-rechtliche Pflicht**².

Die Gewässerunterhaltung trägt, beispielsweise durch an ökologische Erfordernisse angepasste Mahd, Anpflanzung von Ufergehölzen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Vielfalt

¹ § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG, § 61 LWG NRW; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar § 61 LWG NRW Rz. 3 ff.

² § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG – Unterhaltungslast als Verpflichtung

von Sohlsubstraten und –strukturen, zur Verbesserung des ökologischen Zustands eines Fließgewässers bei.

Die Gewässerunterhaltungspflicht obliegt bei Gewässern 2. Ordnung und den sonstigen Gewässern grundsätzlich den Anliegergemeinden (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW), sie kann aber auch bei sondergesetzlichen oder Wasserverbänden nach Wasserverbandsgesetz (§ 62 Abs. 3 LWG NRW), beim Kreis (§ 62 Abs. 4 LWG NRW) oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 62 Abs. 5 LWG NRW) liegen (vgl. nachfolgendes Schaubild).



Abbildung 2 Übersicht der möglichen Aufgabenträger für die Gewässerunterhaltung

Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist auch verkehrssicherungspflichtig³.

Gerade bei kleineren Kommunen und Wasserverbänden kann es zu Unklarheiten oder Missverständnissen hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Abgrenzung zwischen Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen kommen. In diesen Fällen ist ein früher Dialog zwischen den möglichen Beteiligten notwendig.

5. Was ist Gewässerausbau und wer ist pflichtig?

Gewässerausbau bedeutet, dass ein Gewässer oder seine Ufer wesentlich umgestaltet werden (§ 67 Absatz 2 WHG).

Voraussetzung für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen ist die Durchführung eines Planfeststellungs- oder eines Plangenehmigungsverfahrens.

Für den Gewässerausbau sind rechtliche Grundsätze festgelegt. Danach sind

³ vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.04.2010 – Az.: 11 U 12/09 - ; OLG Hamm, Urteil vom 03.04.2010 – 6 U 142/09; OLG Rostock, Urteil vom 20.12.2013 – 5 U 120/13; OLG Naumburg, Urteil vom 07.03.2013 – 2 U 95/13 – ; OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2015 – 20 A 1389/15 – Sanierungspflicht für eine Ufermauer; OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2011 – 20 B 151/11-

- der Inhalt des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (WRRL)
- die allgemeinen Gewässerbewirtschaftungsgrundsätze (WHG)
- die Bewirtschaftungsziele (WHG),
- die Vorgaben des Landes NRW
 - "Abwassermaßnahmen - Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen" (nicht veröffentlicht)
 - „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ (Blaue Richtlinie)

zu beachten.

Der Gewässerausbau erfolgt aus öffentlichem Interesse, soweit schädliche Gewässerveränderungen es erfordern⁴. Der Bürger hat grundsätzlich keinen Anspruch gegenüber dem Gewässerausbaupflichtigen auf Ausbau des Gewässers⁵.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), aus Rechtsverordnungen des Bundes (z.B. der Oberflächengewässerverordnung des Bundes) oder aus sonstigen, wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.⁶

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 27 bis 31 WHG geregelt, wann unter anderem ein guter ökologischer Zustand bei natürlichen Gewässern erreicht werden kann. Die Renaturierung von Gewässern schafft die notwendigen Lebensräume und ist daher eine Voraussetzung für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials. Sie kann im Einzelfall neben dem Selbstreinigungsvermögen des Gewässers auch den Hochwasser- und Überflutungsschutz verbessern.

⁴ § 67 WHG, § 68 Satz 1 LWG NRW

⁵ vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2008 – III ZR 137/07 - ; BGH, Urteil vom 27.01.1983 – III ZR 70/81 - ; OVG NRW, Urteil vom 24.07.1989 – 20 A 2497/87 – OLG Köln, Urteil vom 26.08.1999 – 7 U 42/99 – zum Eigen- und Objektschutz

⁶ Vgl. die Gesetzesdefinition in § 3 Nr. 10 WHG

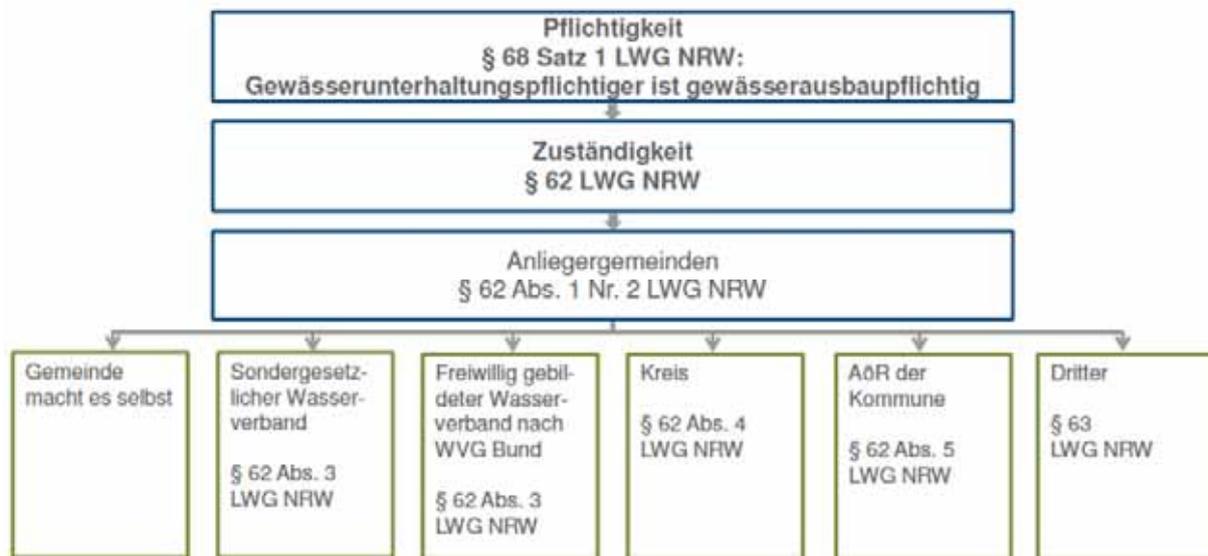


Abbildung 3 Übersicht der möglichen Aufgabenträger für den Gewässerausbau

Im Einzelfall könnte sich allerdings bei Bedrohung hochrangiger Rechtsgüter unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Überschwemmungen bzw. Überflutungen ein Ersatzanspruch wegen Nichtausbaus eines Gewässers ergeben. Dieses kann z. B. dann der Fall sein, wenn etwa durch eine Renaturierung eines ehemals begradigten Gewässers im konkreten Einzelfall nachweisbar ein nachhaltiger Beitrag zu einem Hochwasser- und Überflutungsschutz geleistet werden könnte.⁷ Daneben kommt eine Haftung auch wegen einer mangelhaften Durchführung von Maßnahmen des Gewässerausbaus⁸ oder wegen einer mangelhaften Durchführung der Gewässerunterhaltung in Betracht.⁹

Die zuständige Behörde kann die zum Gewässerausbau Verpflichteten zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht anhalten und in diesem Zusammenhang angemessene Fristen zur Erfüllung setzen (§ 68 Satz 2 LWG NRW).

Zuständige (Aufsichts-)Behörde ist nach der Ziffer 22.1.38 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die **Bezirksregierung**, ansonsten die **untere Wasserbehörde**.

⁷ vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 975

⁸ vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2008 – Az.: III ZR 137/07 - ; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 974 ff., 978

⁹ vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2003 – Az.: III ZR 368/02 - ; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 974 ff., 978

6. Wie wird die Gewässerunterhaltung vom Gewässerausbau und dem Hochwasserschutz abgegrenzt?

Die Entscheidung, ob es sich bei einer Maßnahme an einem Gewässer um Gewässerausbau oder Gewässerunterhaltung handelt, treffen in der Regel die zuständigen Wasserbehörden. Es ist deshalb sinnvoll, bereits in einem frühen Stadium der Planung diese Frage mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

Tabelle 1: Abgrenzung Gewässerunterhaltung /-ausbau und Hochwasserschutz

	Gewässerunterhaltung	Gewässerausbau	Hochwasserschutz
grundsätzliche Abgrenzung	Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und Erreichung der Bewirtschaftungsziele	wesentliche Umgestaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer	Schutz von Personen- und Sachgütern vor Überflutungen / Überschwemmungen durch Wasser aus oberirdischen Gewässern technische Maßnahmen (z.B. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände, -rückhaltebecken) die Renaturierung von Gewässern als Gewässerausbau kann zusätzlich auch dem Hochwasserschutz dienen
erforderliche Verfahren	kein Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren. Soweit keine chemischen Mittel eingesetzt werden ¹⁰	Zumindest Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren	Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren
aus Sicht des Naturschutzes	Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind grundsätzlich kein Eingriff in Natur und Landschaft,	Gewässerentwicklungsmaßnahmen ¹² , die der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG	

¹⁰ § 9 Abs. 3 Satz 2 WHG

¹² § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW

Gewässerunterhaltung	Gewässerausbau	Hochwasserschutz
wenn sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG ¹¹ dienen	dienen, gelten diese Vorhaben in der Regel nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 30 LNatSchG NRW	

7. Was sind Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung und wer ist pflichtig?

Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind auf Vermeidung eines Gewässerausbaus gerichtet. Sie sind deshalb unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vorrangig vor Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen, weil hierdurch das Gewässer unberührt bleibt¹³.

Eine Maßnahme zum Ausgleich der Wasserführung stellt z.B. der Bau eines Rückhaltebeckens vor dem Gewässer (außerhalb des Gewässerbettes) dar, um die in das Gewässer eingeleiteten Wassermengen mengenmäßig zu dosieren, damit im Gewässer ein sog. hydraulischer Stress vermieden wird.

Die Gemeinde ist bei Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung pflichtig, wenn sich die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen allein auf ihr Gemeindegebiet beschränken; ansonsten sind Kreise und kreisfreie Städte zuständig¹⁴.

Die Renaturierung eines Gewässers, die mit einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässerbettes einhergeht, ist grundsätzlich als Gewässerausbaumaßnahme einzustufen.

¹¹ § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW

¹³ § 68 Satz 1 LWG NRW

¹⁴ § 66 Abs. 1 Satz 3 am Ende LWG NRW

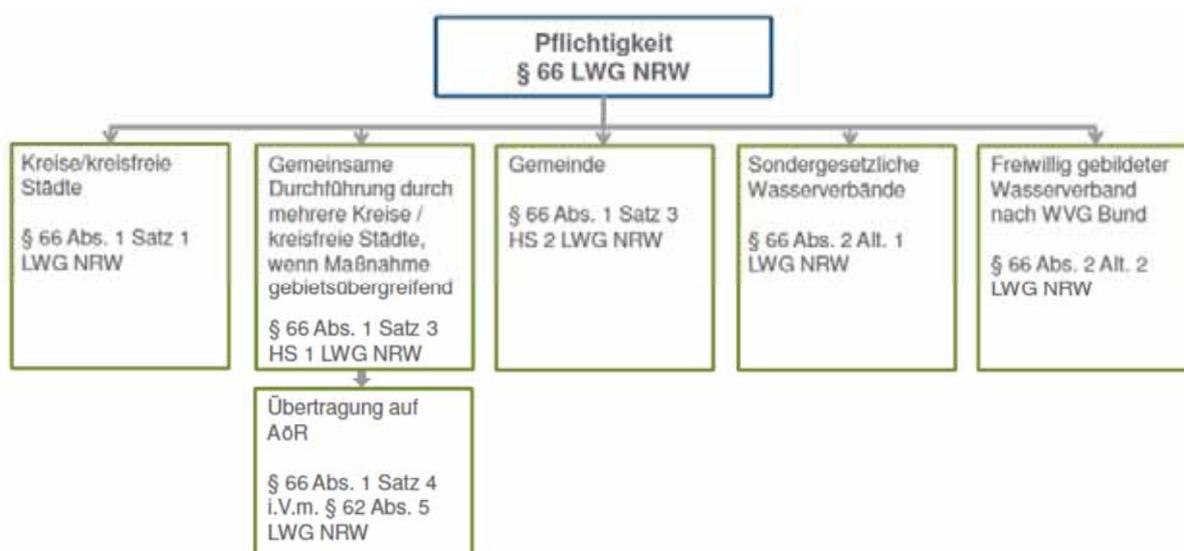


Abbildung 4 Übersicht der möglichen Pflichtenträger für den Ausgleich der Wasserführung

Es kann eine Haftung in Betracht kommen, wenn ein Pflichtiger seine Pflicht zur Vornahme von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

8. Welche Möglichkeiten gibt es, auf die benötigten Flächen für die Umsetzung der Maßnahme zuzugreifen?

Es gibt im Prinzip zwei Arten auf die Fläche zuzugreifen, entweder die Fläche geht in den Besitz des Maßnahmenträgers über oder der Maßnahmenträger sichert sich „nur“ die Nutzungsrechte an der benötigten Fläche:

Tabelle 2: Möglichkeiten Flächen für die WRRL zu nutzen

	Fläche geht in Besitz über	Fläche geht nicht in Besitz über
Verfahren z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf • Tausch ohne Flurbereinigungsverfahren • Flurbereinigungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme wird im Konsens mit dem Eigentümer durchgeführt • Vertrag zur Nutzungsberechtigung • Eigentümer erhält eine Nutzungsausfallentschädigung

Bei der Detailplanung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollten von vornherein die Flächeneigentümer und -nutzer in die Maßnahmenplanung einbezogen werden, damit die Akzeptanz für hydromorphologische Maßnahmen erreicht werden kann. Die geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen sollten gemeinsam besprochen werden. Ist der Eigentümer nicht bereit, Grundstücke, welche für die Umsetzung der Maßnahme benötigt werden, zu verkaufen, kommt auch ein Grundstückstausch oder eine Nutzungsausfallsentschädigung in Betracht.

Hoheitliche Instrumente sind z.B. Flurbereinigungsverfahren zur Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit mit Unterstützung der Flurbereinigungsbehörde. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) haben eine lange Tradition im ländlichen Raum. Sie können zielführend genutzt werden, um unterschiedliche Nutzungsansprüche der Landwirtschaft, der regionalen Infrastruktur, Hochwasser- und Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz in Einklang zu bringen.

Zur Umsetzung der WRRL kommt vor allem das Verfahren zur Vereinfachten Flurbereinigung¹⁵ zur Auflösung von Landnutzungskonflikten zur Anwendung.

Ziel des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es, die Voraussetzungen zur Realisierung der Projekte zur Gewässerrenaturierung zu schaffen und gleichzeitig deren negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu minimieren oder sogar möglichst gänzlich zu vermeiden. Dazu werden den von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern andere Flächen für diese jeweiligen Nutzungen bereitgestellt. Der Maßnahmenträger muss deshalb Tauschflächen in ein solches Flurbereinigungsverfahren einbringen. Dies ist ein zeitaufwändiges Prozedere. Frühzeitig sollte eine strategische Grundlage gelegt werden, damit sukzessive - teilweise auch über mehrere Jahre - die benötigten Flächen zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit Ökokonten oder Flächenpools besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen. Die Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Anerkennungsgrundsätze. Vorteile sind hierbei die zeitliche und räumliche Entkopplung von Eingriff und Ausgleich, die Verringerung des Bedarfs an Ausgleichsflächen, eine Beschleunigung von Investitionen und die mögliche Refinanzierung über Dritte (siehe Frage 13 „Was ist ein Ökokonto und wie kann es zur Refinanzierung von Maßnahmen der WRRL genutzt werden?“).

¹⁵ § 86 Abs. 2 FlurbG - Bsp. Bezirksregierung Düsseldorf - Vereinfachte Flurbereinigung: Flurbereinigung Erftaue-Hombroich
Az.: 71202
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigung_fuer_Naturschutz_und_Gewaeserentwicklung.html

Tabelle 3: Übersicht der Flurbereinigungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	Beschreibung
Regelflurbereinigungen § 1 FlurbG	Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (...)
Vereinfachte Flurbereinigungen § 86 FlurbG	Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorf-erneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern , des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen, (...)
Unternehmensflurbereinigungen § 87 FlurbG	(...) Landbereitstellung für Großbauvorhaben Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern Voraussetzung: Zulässigkeit der Enteignung und Antrag - Enteignungsbehörde
Beschleunigte Zusammenlegungen § 91 FlurbG	(...) Ermöglichung von notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ganze Flurstücke werden getauscht
Freiwillige Landtausche § 103a FlurbG	(...) Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Antrag der Tauschpartner ganze Flurstücke werden getauscht

9. Was ist ein Planfeststellungsverfahren? Was ist ein Plangenehmigungsverfahren?

Voraussetzung für die Zulassung und die anschließende Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen ist die Durchführung eines Planfeststellungs- oder eines Plangenehmigungsverfahrens.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Das **Planfeststellungsverfahren** ist durch Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geprägt mit Anhörung der betroffenen Behörden, öffentlicher Auslegung und Erörterungstermin. Es ist mit einem Zeitrahmen von mindestens einem Jahr zu rechnen.

Sinn und Zweck des **Plangenehmigungsverfahrens** ist die Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Je geringer die Bedeutung und der Umfang eines Vorhabens sind bzw. je unproblematischer es erscheint, desto eher ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zulässig. Die Plangenehmigung beschränkt sich auf die Beteiligung der unmittelbar Betroffenen, d.h. es ist insbesondere ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Tabelle 4 Planfeststellung und Plangenehmigung

	Planfeststellung	Plangenehmigung
	<p>Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhörung der betroffenen Behörden z.B. Naturschutz oder Landwirtschaft • öffentlicher Auslegung • Erörterungstermin 	<p>Verfahrensvereinfachung Beteiligung der unmittelbar Betroffenen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Umwelt werden detailliert ermittelt und bewertet • Umweltverträglichkeitsprüfung UVP 	<ul style="list-style-type: none"> • bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben • Rechte anderer werden nicht nur unwesentlich beeinträchtigt • die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt • mit anderen Trägern öffentlicher Belange wurde das sog. Benehmen hergestellt
		andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor
Rechtswirkung	alle Genehmigungserfordernisse werden „konzentriert“ in einem Zulassungsverfahren abgearbeitet und entschieden	alle Genehmigungserfordernisse werden „konzentriert“ in einem Zulassungsverfahren abgearbeitet und entschieden
Zeitbedarf	mindestens 1 Jahr	

Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren haben Konzentrationswirkung, d.h. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung arbeiten alle Genehmigungserfordernisse „konzentriert“ in einem Zulassungsverfahren ab, so dass die Maßnahme ohne weitere Genehmigungserfordernisse durchgeführt werden kann.

10. Wie können Maßnahmen finanziert werden?

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung können einerseits über eine Gewässerunterhaltungsgebühr finanziert werden (§ 64 LWG), sofern hierfür eine entsprechende Satzung geschaffen wird/ wurde (vgl. Muster- Gewässerunterhaltungssatzung des StGB NRW vom 18.11.2016) oder durch Wasser- und Bodenverbände nach WVG umgelegt werden. Kommunen legen in der Regel die Beiträge der Wasser- und Bodenverbände sowie den eigenen Aufwand gemäß der festgeschriebenen Systematik des § 64 LWG NRW auf betroffene Grundstückseigentümer und sog. „Erschwerer“ um.

Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Gewässerunterhaltungsgebühr nicht darauf an, ob von einem bestimmten Grundstück auch Wasser tatsächlich seitlich einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach) zufließt. Das Gesetz stellt vielmehr allein auf die Lage eines Grundstücks in dem sog. seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers ab 16. Es ist auch nicht entscheidend, ob versiegelte Flächen an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind oder nicht, sondern entscheidend ist nur, ob die Flächen versiegelt oder unversiegelt sind und das konkrete Grundstück in dem seitlichen Einzugsgebiet des konkretes Gewässers liegt 17.

Erschwerniskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung stehen, können über die Abwassergebühren refinanziert werden, weil es sich dabei um sog. betriebsbedingte Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW handelt.18. Insofern reduziert sich dann der Kostenanteil z.B. einer Unterhaltungsmaßnahme, der z.B. über die Gewässerunterhaltungsgebühr zu finanzieren ist.

Als weitere Möglichkeit kann grundsätzlich auch eine Finanzierung der Kosten der Gewässerunterhaltung aus Mitteln des allgemeinen Haushalts in Betracht gezogen werden (ggf. Anhebung der Grundsteuer), soweit die Erhebung einer Gebühr nicht vertretbar und geboten ist 19.



Abbildung 5 Schema der Finanzierungsmöglichkeiten für Unterhaltungsmaßnahmen

Die **Kosten für Gewässerausbaumaßnahmen** sind in erster Linie von denjenigen zu tragen, welche die Maßnahme durch nachteilige Abflussveränderungen (z.B. Gewässerbenutzung) veranlasst haben (sog. Veranlasser). Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Landesförderung

¹⁶ vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.09.1999 – Az.: 9 A 2736/96 –, ZfW 2002 S. 118 ff., S. 121; OVG NRW, Urteil vom 26.10.1988 – Az.: 9 A 1818/87 - ;VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.10.2015 - Az.: 13 K 5117/12

¹⁷ VG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2017 – Az.: 17 K 146/15 –

¹⁸ Vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, § 67 LWG NRW Rz. 8.

¹⁹ § 77 Abs. 2 GO NRW

über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft zu erhalten²⁰. Die danach noch verbleibenden Restkosten können dann in entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Umlage der Kosten für die Gewässerunterhaltung refinanziert werden, wobei die Anteile der sog. Erschwerer entfallen, d.h. die Kosten werden auf die Grundstückseigentümer umgelegt, deren Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers liegen²¹.

Eine weitere Möglichkeit, Gewässerausbaumaßnahmen zu refinanzieren bietet der sog. Vorteilsausgleich.²² Danach werden Grundstücke nach Maß ihres Vorteils, den sie durch die Maßnahme haben, herangezogen. Die Gemeinde kann den Vorteil als Gewässerausgebühre durch Satzung umlegen²³.

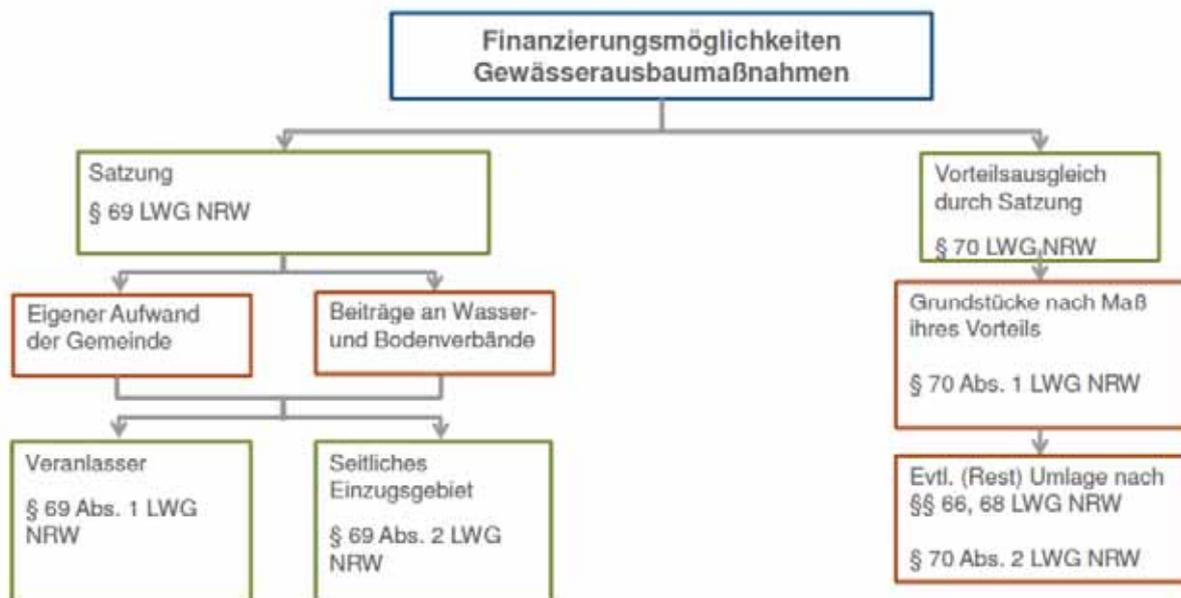


Abbildung 6 Schema der Finanzierungsmöglichkeiten für Ausbaumaßnahmen

Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung²⁴ kann der Pflichtenträger auf diejenigen umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben (Veranlasser). Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Prozentsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt²⁵.

Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 46 LWG NRW zu

²⁰ Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017

²¹ § 69 Abs. 2 LWG NRW

²² § 70 Abs. 1 LWG NRW

²³ § 70 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW

²⁴ § 66 LWG NRW

²⁵ § 67 Abs. 1 LWG NRW

beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden ²⁶. Die Gemeinden können die von ihnen aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen ²⁷.

11. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Maßnahmen an Gewässern?

Das grundlegende Förderinstrument in NRW für die Durchführung von Maßnahmen an und im Zusammenhang mit Gewässern ist die die Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) vom 11.04.2017 (MBL. NRW. 2017, S. 340).

Jede Maßnahme an einem Gewässer muss aus fördertechnischer Sicht derzeit danach beurteilt werden, in welchem Umfang sie welchem Förderbereich unterliegt. Denn aus Fördersicht werden die Maßnahmen zerlegt und jeder Maßnahmenteil dann anhand der Frage eingeordnet, ob er z.B. dem Hochwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dient.

Für den Eigenanteil der Gemeinde (z.B. Förderung von 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme, 20 % Eigenanteil) können gegebenenfalls Ersatzgelder, die für Eingriffe in Natur und Landschaft an die untere Naturschutzbehörde geleistet worden sind (siehe Frage 12), oder Spenden eingesetzt werden.

Tabelle 5 Förderrichtlinien

	gültig bis	Förderschwerpunkte:	Antragstellung / Beratung bei
Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL)	Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 30.04.2022.	<ul style="list-style-type: none"> • wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz • Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL zur Verbesserung der Gewässergüte <ul style="list-style-type: none"> ○ Überregionale Planungen ○ Monitoring und Untersuchungen ○ Wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß den §§ 27 bis 31 WHG, einschließlich der jeweils erforderlichen Maßnahmen bezogenen Öffentlichkeitsarbeit ○ Flächenbereitstellung 	Bezirksregierung Dezernat 54

²⁶ § 67 Abs. 1 LWG NRW

²⁷ § 67 Abs. 2 LWG NRW

	gültig bis	Förderschwerpunkte:	Antragstellung / Beratung bei
Richtlinie zur Förderung der Niederschlagswasser- oder Fremdwasserbeseitigung im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher vom 22.12.2015 „Wasser in der Stadt von morgen“	31.12.2021	Innovative Maßnahmen zur <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasserbeseitigung • Fremd- oder Grundwasserableitung • Anpassung an den Klimawandel im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher	BezReg
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.01.2012	31.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbehandlung und -beseitigung • Fremdwassersanierung 	NRW.BANK
Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte - Gewässergüteprogramm – kommunal vom 02.07.1990	31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbehandlungsanlagen • Regenrückhaltebecken (einschl. Kanalstauräume) und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen) • Ring- und Auffangkanäle an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammeln einschl. der notwendigen Sonderbauwerke (Pumpwerke, Düker u.ä.) • Kanalisationsanlagen • Anlagen zur Verringerung des Abwasseranfalls • Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes 	NRW.BANK
Operationelles Programm NRW 2014 - 2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW), genehmigt	31.12.2020	Kommunaler Klimaschutz.NRW - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, die sich aus einem Klimakonzept oder der Teilnahme am European Energy Award ableiten lassen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Klimagerechte Quartiers-, Stadt- und Raumentwicklung • Versorgung und Entsorgung 	BezReg BezReg

	gültig bis	Förderschwerpunkte:	Antragstellung / Beratung bei
ingt durch die Europäische Kommission am 17.10.		<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation, Kooperation und Partizipation <p>„GrüneInfrastruktur.NRW“ - Schaffung, Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung der Grünen Infrastruktur, unter anderem zur Umsetzung von Programmen der Wasserwirtschaft, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Neuschaffung von Freiflächen • Maßnahmen zum wohnortnahen Naturerleben • Verbesserung der Klima- und Umweltbedingungen im öffentlichen Raum <p>Anpassung an die Folgen des Klimawandels</p>	
Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Bundesprogramms biologische Vielfalt vom 27.11.2015	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> • Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands • Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland • Sichern von Ökosystemdienstleistungen • weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie 	Bundesamt für Naturschutz
Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) vom 16.03.2001	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> • Pläne und Gutachten • Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen • Erhaltungsmaßnahmen • Grunderwerb und Pacht • Betreuungen von Naturschutzgebieten • Artenschutzmaßnahmen • 	BezReg oder Kreis als ULB
NRW.BANK		<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung in Form eines zinsgünstigen Darlehens 	
„NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020“, Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen	31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenstransfer • Umwelt- und Naturschutz • Netzwerke zur ländlichen Entwicklung • 	Je nach Maßnahmen unterschiedlich

12. Wie kann der Eigenanteil einer Stadt/Gemeinde bei geförderten Maßnahmen refinanziert werden?

Eine Refinanzierung des Eigenanteils kann z.B. durch den Einsatz von Ersatzgeldern oder über ein Ökokonto erfolgen.

Der Förderumfang für eine WRRL-Maßnahme auf Grundlage der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie beträgt bis zu 80 % (im Einzelfall bis zu 90%) der förderfähigen Kosten, die übrigen Kosten sind vom Maßnahmenträger zu finanzieren (Eigenanteil).

Ersatzgeld

Städte/Gemeinde können bei geförderten WRRL-Maßnahmen Ersatzgeld nach § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als kommunalen Eigenanteil einsetzen, wenn

- die WRRL-Maßnahme als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Untere Naturschutzbehörde anerkannt wurde²⁸,
- die Untere Naturschutzbehörde der Verwendung des Ersatzgeldes zustimmt,
- es keine rechtliche Verpflichtung für die Umsetzung der WRRL-Maßnahme gibt und
- keine Doppelförderung vorliegt.

Ein „echter“ Eigenanteil von mind. 10 % muss jedoch durch den Antragsteller selbst erbracht werden.

Ökokonto

Der tatsächlich bei der Stadt/Gemeinde verbliebene Eigenanteil kann in ein Ökokonto²⁹ eingestellt werden. Hierdurch kann dieser als Ersatzmaßnahme für andere Vorhaben verwendet werden.

Denn die neu geschaffenen Ökopunkte dienen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle (Stadt oder Dritte).

Weitere Informationen zum Ökokonto siehe Frage 13.

²⁸ Gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft (z.B. Landschaftsverbrauch – Baumaßnahmen & Versiegelung, Landschaftszerschneidung – Straßenbau oder Rohstoffgewinnung) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist verpflichtet, Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder auf sonstige Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld).

Da Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG dienen, gelten diese Vorhaben in der Regel nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 30 LNatSchG NRW.

²⁹ Ökokonto VO NRW

13. Was ist ein Ökokonto und wie kann es zur Refinanzierung von Maßnahmen der WRRL genutzt werden?

Eine WRRL-Maßnahme kann unter bestimmten Bedingungen als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für einen Eingriff in Natur und Landschaft (z.B. Straßenbau) von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden.

Kompensationsmaßnahmen zur Verrechnung mit Eingriffen in Natur und Landschaft³⁰ können in Flächen- und Maßnahmenpools³¹, sogenannten Ökokonten, ohne zeitlichen Zusammenhang bevorratet werden.

Diese zeitliche und räumliche Entkoppelung von Eingriff³² und Ausgleich³³ ist möglich, da Städte/Gemeinden Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft - im Vorgriff auf einen Bebauungsplan der Eingriffe erwarten lässt - treffen können. Diese Maßnahmen zum Ausgleich lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt einem Eingriff zuordnen³⁴. Die Ausgleichsmaßnahmen können auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet durchgeführt werden³⁵. Die dabei entstehenden Kosten kann die Stadt/Gemeinde ggf. auf Vorhabenträger umlegen³⁶.

Auf diese Weise können Städte/Gemeinden durch Nutzung eines Ökokontos bereits vor der Planung von Baugebieten hydromorphologische Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen durchführen und später refinanzieren. Die Stadt/Gemeinde kann in der Bebauungsplanung auf die Flächen des Ökokontos zurückgreifen und aufgewertete Flächen (z.B. renaturierte Gewässer und Auen) „abbuchen“.

Ökokonten werden auf Antrag der Städte/Gemeinden, in der Regel von der Unteren Naturschutzbehörde, eingerichtet und geführt³⁷. Außer der Stadt/Gemeinde, können auch andere öffentliche Stellen oder Verbände sowie Private "Konto-Inhaber" sein³⁸.

Voraussetzungen für die Anerkennung als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in einem naturschutzrechtlichen Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde sind unter anderem:

- Maßnahme zur Renaturierung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit
- keine rechtliche Verpflichtung zur Maßnahme
- ein höherer naturschutzfachlicher Wert als der zu kompensierende Eingriff

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann

³⁰ § 14 BNatSchG

³¹ § 1 Ökokonto VO NRW

³² 200a BauGB

³³ §§ 13 ff BNatSchG

³⁴ § 135a Abs.2 BauGB

³⁵ § 9 Abs. 1a BauGB

³⁶ § 135a Abs.3 BauGB

³⁷ Ausnahme siehe § 2 Abs. 2 Ökokonto VO NRW

³⁸ Stadt Düsseldorf: <https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/freiraumplanung/ausgleichsflaechenpool.html>

- bei ungefördernden WRRL-Maßnahmen die gesamte Maßnahme in ein Ökokonto eingestellt werden
- bei geförderten WRRL-Maßnahmen nur der Teil der Maßnahme in ein Ökokonto eingestellt werden, der dem („echten“) Eigenanteil der Fördermaßnahme entspricht³⁹.

Kommunen sollten diese Möglichkeiten auch bei der Bauleitplanung berücksichtigen⁴⁰. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch Ersatzgelder) sind Bestandteil der Baugenehmigung, bzw. des landschaftsrechtlichen Befreiungsbescheids.

In einem Bebauungsplan kann die Stadt/Gemeinde festsetzen, dass den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle ganz oder teilweise zugeordnet werden⁴¹. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen zum Ausgleich auf von der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden⁴².

Tabelle 6: Ausgleich & Ersatz

Kompensation	Beschreibung	Anwendung
Ausgleichsmaßnahme (§ 31 LNatSchG NRW)	Gleichartige und gleichwertige Wiederherstellung der Gewässerfunktion vor Ort -> Ausgleich im Eingriffsraum (am gleichen Gewässer)	-Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort -strikt funktionale Maßnahmen (Arten- und Biotopschutz) -Multifunktionalität erwünscht
Ersatzmaßnahme (§ 31 LNatSchG NRW)	Gleichwertige (und möglichst gleichartige) Herstellung einer Naturhaushaltsfunktion an anderer Stelle der naturräumlichen Region -> Sonstige Kompensation in der betroffenen naturräumlichen Region	-Funktional dem Eingriff verwandte Kompensationsmaßnahmen -strikt funktionale Maßnahmen (Arten- und Biotopschutz) -Multifunktionalität erwünscht
Ersatzgeld (§ 31 LNatSchG NRW)	Monetäre Bewertung der unterbliebenen Ersatzmaßnahme -> keine räumlich funktionale Bindung an das Eingriffsvorhaben	-Sind Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, so ist ein gleichwertiges Ersatzgeld an den vom Eingriff betroffenen Kreis bzw. an die kreisfreie Stadt als untere Landschaftsbehörde zu zahlen -Das Ersatzgeld ist zweckgebunden zu verwenden -Ersatzgeld ist funktional-räumlich nicht gebunden

³⁹ Erlass des MKULN v. 29.06.2011

⁴⁰ § 1a Abs. 3 BauGB

⁴¹ § 9 Abs. 1a BauGB

⁴² § 11 BauGB

Kompensation	Beschreibung	Anwendung
Ökokonto (§ 32 LNatSchG NRW)	Verwendung durchgeführter und anerkannter Aufwertungsmaßnahmen als gleichwertiger Ersatz -> keine zeitliche räumlich funktionale Bindung an das Eingriffsvorhaben	-Kompensationsüberschüsse bei wasserbaulichen Maßnahmen können in ein Ökokonto eingestellt werden -Bei geförderten Maßnahmen kann der Teil der Maßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden, der dem (tatsächlichen) Eigenanteil der Fördermaßnahmen entspricht

14. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Gewässerunterhaltungsträger Anlieger als auch Eigentümer an den Umbau- bzw. Erneuerungskosten der Durchlässe und Abstürze zu beteiligen?

Zunächst müssten die verschiedenen Maßnahmen rechtlich voneinander abgegrenzt werden, d.h. es ist zu klären, ob es sich bei den Erneuerungskosten der Durchlässe und Abstürze um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen an Anlagen im Gewässer handelt. Danach richtet sich, wer für die Maßnahme verantwortlich ist und wie diese Maßnahme finanziert werden kann.

Ein Durchlass ist in der Regel eine Anlage im Gewässer⁴³. Kennzeichnend für eine Anlage im Gewässer⁴⁴ ist insbesondere, dass diese keinen wasserwirtschaftlichen Zweck dient, sondern privatnützig ist, wie z. B. die Verrohrung eines Gewässers, damit ein Grundstück oberhalb des Gewässers anderweitig, z. B. als Parkplatz für PKW oder als landwirtschaftliche Anbaufläche, genutzt werden kann⁴⁵.

Dient die Anlage keinem wasserwirtschaftlichen Zweck, ist der Anlageneigentümer für den baulichen Zustand unterhaltungspflichtig⁴⁶. Das bedeutet, dass der Eigentümer der Anlage (hier des Durchlasses) diese auf seine Kosten unterhalten muss. Sofern dies hier die Stadt Dortmund ist, würden diese Kosten zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen, eine Umlagemöglichkeit existiert insofern nicht. Sind die Anlieger Eigentümer der Anlagen, haben sie die

⁴³ im Sinne des § 36 WHG i.V.m. § 23 LWG NRW

⁴⁴ i. S. d. § 23 LWG NRW bzw. § 36 WHG

⁴⁵ (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 3. 11. 2015 – 20 A 1389/13 –; OVG NRW, Beschl. vom 28. 9. 2015 – 20 A 20/13 –; OVG NRW, Urt. vom 13. 7. 2010 – 20 A 1896/08 –, Rz. 40, und OVG NRW, Urt. vom 7. 6. 2004 – 20 A 4757/01 –; BGH, Beschl. vom 17. 10. 2013 – V ZR 15/13 –; OLG Rostock, Urt. vom 7. 3. 2013 – 5 U 120/12 –; OLG Düsseldorf, Urt. vom 28. 4. 2010 – I-18 U 112/09 –; OLG Köln, Urt. vom 21. 12. 2012 – 19 U 17/12 –, abrufbar unter www.nrwe.de; OLG Hamm, Urt. vom 3. 5. 2010 – 6 U 142/09 –; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 249 f.; Reinhardt, ZfW 2013 S. 121 ff., S. 154 f.)

⁴⁶ (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 3. 11. 2015 – 20 A 1389/13 –)

Kosten für eine evtl. Erneuerung zu tragen. Es müsste also im Vorhinein geklärt werden, wer diese Durchlässe errichtet hat und zu welchem Zweck.

Dient die Anlage allerdings auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck, so besteht im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht auch eine Pflicht des Gewässerunterhaltungspflichtigen zur bautechnischen Unterhaltung der Anlage⁴⁷.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die fließenden Gewässer zweiter Ordnung und für die sonstigen Gewässer richtet sich nach § 64 LWG NRW. Die Kommunen haben die Möglichkeit, den ihnen aus der Unterhaltung entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die für die Unterhaltung der Gewässer an die Wasser- und Bodenverbände zu entrichtenden Beträge als Gebühren⁴⁸ auf die Erschwerer umzulegen. Der verbleibende Restanteil ist auf die Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umzulegen. Nach LWG NRW⁴⁹ sind Eigentümer versiegelter Flächen auf der Grundlage des Ortsrechts dabei pauschal höher zu belasten als Eigentümer übriger (unversiegelter) Flächen.

Erschwerer sind dabei Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren, indem sie Hindernisse für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss schaffen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist, kann dann durch Satzung⁵⁰ auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Dabei geht es um die Eigentümer der Grundstücke in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenen Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt⁵¹ (sog. seitliches Einzugsgebiet).

Für diese Form der Kostenumlage bedarf es einer sog. Gewässerunterhaltungssatzung und eine dahinterstehende Kalkulation von entsprechenden Gebührensätzen.

15. Wer hat einen hydraulischen Nachweis über die Leistungsfähigkeit von Durchlässen zu erbringen, auch im Hinblick auf die Hochwassersicherheit?

Für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und –durchfluss ist in der Regel der nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Gewässerunterhaltungspflichtige verantwortlich. Somit muss er auch dafür Sorge tragen, dass die Durchlässe leistungsfähig bleiben und hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Sofern es sich um eine Anlage im Gewässer handelt, d.h. der Durchlass keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient, ist allein der Eigentümer des Durchlasses für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich.

⁴⁷ OVG NRW, Beschl. vom 28. 9. 2015 – 20 A 20/13 – Ufermauer

⁴⁸ nach §§ 6, 7 KAG NRW

⁴⁹ § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW

⁵⁰ gemäß § 64 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW

⁵¹ nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW

16. Unter welchen Voraussetzungen können die Planungs- und Ausbaukosten auf den Eigentümer von Rohrleitungen in Gewässern umgelegt werden?

Verrohrungen in Gewässern sind in der Regel Anlagen im Gewässer. Die Gewässerunterhaltungspflicht erstreckt sich gerade nicht auf sog. Anlagen an Gewässern wie z. B. Gewässerverrohrungen oder Düker, die keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Denn die Aufgabe der Gewässerunterhaltung umfasst grundsätzlich nur die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in einem Gewässer. Bei Gewässerverrohrungen ist der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht lediglich für den ordnungsgemäßen Durchfluss durch diese verantwortlich.

Verantwortlich für den Zustand der Gewässerverrohrung als Anlage im Gewässer ist hingegen der Anlageneigentümer (s.o.). Insoweit sind die Anlageneigentümer⁵² (die Eigentümer der Gewässerverrohrung) auch dafür verantwortlich, dass die Anlagen ertüchtigt oder hydraulisch angepasst werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn sie größer dimensioniert werden müssen.

Sofern das Gewässer jedoch komplett verlegt werden soll, stellt dies eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers⁵³ dar, so dass es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme handelt.

Die Kosten für eine solche Gewässerausbaumaßnahme können umgelegt⁵⁴ werden (s.o.). Allerdings wird es bei dieser Maßnahme erneut schwierig, Veranlasser kostenmäßig heranzuziehen, da der Anlass für die Verlegung des Gewässers die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands ist und nicht ein privater Grundstückseigentümer hierfür verantwortlich ist. Zudem wird auch ein Vorteilsausgleich schwer zu begründen sein, da der Vorteil hier lediglich im öffentlichen Interesse liegt und nicht beim privaten Grundstückseigentümer. Somit verbliebe allenfalls eine gebührenrechtliche Umlage mittels einer Gewässerausbausatzung.

Sofern eine Satzung geschaffen wird, müssen auch Gebührensätze für Gewässerausbaumaßnahmen kalkuliert werden. Dies erfolgt nach denselben Verteilungsgrundsätzen, die auch im Rahmen der Kalkulation von Gewässerunterhaltungsgebühren angewendet werden.

⁵² gemäß den §§ 23 und 24 LWG NRW

⁵³ im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG

⁵⁴ nach den §§ 69, 70 LWG NRW

17. Kann der Kreis als Maßnahmenträger den Eigenanteil über "Ersatzgelder" finanzieren?

Rechtsgrundlagen für Ersatzgeldverwendung:

- § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG
- § 31 Abs. 4 LNatSchG
- Erlass des MKULNV „Anfrage zur Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL“ vom 29.06.2011 (n.v.)

Danach ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht⁵⁵. Die unteren Landschaftsbehörden treffen die Entscheidungen über die Verwendung von Ersatzgeld.

Ersatzgelder können als kommunaler Eigenanteil⁵⁶ verwendet werden. Die Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) vom 11.04.2017 enthält keine ausdrückliche vergleichbare Regelung. Nach dem o.a. Erlass vom 29.06.2011 konnte die Regelung jedenfalls auf den Vorgängererlass - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren“ vom 30.06.2009 – im Prinzip analog angewendet werden.

Ausweislich des o.a. Erlasses vom 29.06.2011 kann das Ersatzgeld des Kreises auch als Finanzierungsbeitrag Dritter eingesetzt werden, wenn der Kreis nicht selbst Antragsteller für die Fördermaßnahme ist. Es muss dabei aber immer ein „echter“ Eigenanteil von mindestens 10 % durch den Antragsteller selbst erbracht werden.

18. Welche Rolle können beim Eigenanteil die Ökospunkte spielen?

Rechtsgrundlagen für Ökokonten:

- § 16 Abs. 2 BNatSchG
- § 32 LNatSchG
- Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18.04.2008
- Erlass des MKULNV „Anfrage zur Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL“ vom 29.06.2011 (n.v.)

Wenn bei einer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführten Renaturierung oder Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit der entstehende naturschutzfachliche Wert höher ist, als der Kompensationsbedarf für den Eingriff, können die Maßnahmen, die den naturschutzfachlichen Mehrwert ergeben, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden. Handelt es sich bei diesen Maßnahmen um geförderte Maßnahmen, kann der

⁵⁵ § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG

⁵⁶ nach Ziff. 5.2 der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) vom 16.03.2001

Teil der Maßnahme in ein Ökokonto eingestellt werden, der dem Eigenanteil der Fördermaßnahme entspricht (o.a. Erlass vom 29.06.2011). Der verbleibende Eigenanteil kann mithin für den Ausgleich von Eingriffen im Rahmen anderer (städtebaulicher) Maßnahmen genutzt werden.

19. Wie würde die Finanzierung des Eigenanteils durch den Kreis auf den Kreishaushalt und die Kreisumlage wirken?

Entsprechend erhöhend nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften⁵⁷. Soweit Aufwendungen ausschließlich oder in besonders großem Maße einzelnen Gemeinden zustatten kommen, muss der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Gemeinde beschließen⁵⁸. Ausnahmemöglichkeiten hiervon gibt es nur für Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr oder Schienenverkehr⁵⁹.

20. Die meisten Wasser- und Bodenverbände berechnen die Verbandsumlage nach dem Solidaritätsprinzip. Wie kann die Verbandsumlage von dem Solidaritätsprinzip auf eine verursachergerechte Umlage (z.B. nach Maßnahmen im Stadtgebiet) umgestellt werden? Könnte man die Landwirte bei der Umlage von den Mehrkosten für die WRRL befreien bzw. deren Anteil geringhalten, z.B. indem man eine verursacherabhängige Umlage nach Flächenanteil der Eigentümer berechnet oder nach Maßnahmen auf deren Flächen?

Es besteht die Pflicht der Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbands nach dem WVG, Verbandsbeiträge in Form von Sach- oder Geldbeiträgen zu leisten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung durch den Wasser- und Bodenverband erforderlich ist⁶⁰.

⁵⁷ § 56 Abs. 1 KrO NRW

⁵⁸ § 56 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW

⁵⁹ § 56 Abs. 4 Satz 3 KrO NRW.

⁶⁰ ,vgl. § 28 WVG

Für die Veranlagung von Verbandsmitgliedern stehen folgende Modelle zur Verfügung⁶¹:

Nach dem **Solidarprinzip** besteht die Möglichkeit, den Kostenaufwand für alle Anlagen und Maßnahmen im jeweiligen Verbandsgebiete zu addieren und diesen Gesamtaufwand dann auf die Verbandsmitglieder nach einem einheitlichen Beitragsmaßstab zu verteilen.

Weiterhin ist die **Einzelabrechnung** möglich. Bei diesem Veranlagungsmodell werden mit dem durch eine Anlage oder Maßnahme geschaffenen finanziellen Bedarf nur die Mitglieder belastet, die ihn verursacht haben oder auch Vorteile daraus ziehen.

Es ist jedoch auch die **Kombination dieser Veranlagungsmodelle** möglich, es gibt keine Verpflichtung aufgrund des WVG, ein bestimmtes Modell zu wählen. Es müssen jedoch die in Art. 3 GG festgelegten Grenzen (Verbot der willkürlichen Ungleichbehandlung) bei der Wahl des Veranlagungsmodells Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Entlastung von Landwirten durch geänderte Veranlagungsregeln möglich.

Eine Änderung der Veranlagungsregeln wird über eine entsprechende Änderung der jeweiligen Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung vorgenommen⁶². Auch die Veranlagungsrichtlinien eines sondergesetzlichen Wasserverbands können über eine Satzungsänderung angepasst werden, diese Satzungsänderung wird in der Regel durch die Verbandsversammlung beschlossen⁶³.

21. Wie sieht der Haushalt eines Wasser- und Bodenverbandes aus bzw. nach welchen Richtlinien muss dieser geführt werden?

Die Regelungen über die Haushaltsführung etc. für Wasser- und Bodenverbände finden sich im NRW AGWVG. Insbesondere kann der Wasser- und Bodenverband durch Beschluss der Verbandsversammlung⁶⁴ oder des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

In jedem Fall ist über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres⁶⁵ eine Rechnung aufzustellen und in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle zuzuleiten. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Verband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Verband von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen, die oder der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.

⁶¹ Cosack, Kommentar zum WVG, 1. Aufl. 2011, § 30, Rn. 75 ff

⁶² ,vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WVG

⁶³ siehe z.B. § 14 Abs. 1 Aggerverbandsgesetz

⁶⁴ gem. § 8 Abs. 1 NRW AGWVG

⁶⁵ gem. § 11 Abs. 1 NRW AGWVG

22. Können Gewässer als Eigentum des Verbandes aktiviert und abgeschrieben werden und kann der Verband zur Finanzierung der Gewässer und Ausbaumaßnahmen Kredite aufnehmen, so dass er nur Zinsen und AfA als Umlage an die Mitglieder weitergibt?

Einem Werteverzehr und damit der Abschreibung unterliegen allenfalls Maßnahmen des Gewässerausbaus⁶⁶; nicht aber Gewässer selbst.

23. Wird der Verbandshaushalt anteilig bei dem "Konzernabschluss" der Stadt berücksichtigt?

Lediglich über den Verbandsbeitrag als Kostenposition.

24. Welche Maßnahmen / Aufwände können nach § 69 LWG NRW auf die Anwohner umgelegt werden? Speziell: Können auch Maßnahmen der ökologischen Verbesserung umgelegt werden bzw. kann über die Umlage der Eigenanteil der Kommunen finanziert werden?

Heranziehung der sog. Veranlasser

Sind Maßnahmen des Gewässerausbaus wie z. B. die Renaturierung eines ehemals begrädeten Gewässers durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst, kann der Gewässerausbaupflichtige⁶⁷ den ihm aus der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Aufwand⁶⁸ innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser).

Es entspricht dem Verursacherprinzip, den Aufwand bzw. die Kosten für Maßnahmen auf diejenigen umzulegen, die z. B. durch Versiegelung des Bodens oder durch die Einleitung von Abwasser zu den nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen⁶⁹.

⁶⁶ vgl. Ziff. 2.2, Anlage 1 zur KVR-Leitlinie; Nr. 2.04, Anlage 15 zur VV „Muster zur GO und GemHVO“ vom 24.02.2005)

⁶⁷ § 68 LWG NRW

⁶⁸ gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW

⁶⁹ vgl. LT-Drs. 16/10799 S. 493

Der von den sog. Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Prozentsatz⁷⁰ des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt.

Veranlasser kann auch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde sein, die z.B. durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer eine Gewässerrenaturierung erforderlich werden lässt, um den durch die Niederschlagswassereinleitung bedingten hydraulischen Stress im Gewässer zu vermindern. In diesem Fall kann die Gemeinde grundsätzlich eine Finanzierung des Veranlasser-Beitrags⁷¹ in Erwägung ziehen. Dort ist geregelt, dass über die Niederschlagswassergebühr auch Kosten für Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltmaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser ansatz- bzw. abrechnungsfähig sind, sofern die Maßnahmen im Gewässer im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung stehen.

Zu beachten ist allerdings, dass es bislang dann keine Förderung auf der Grundlage der Förderrichtlinie Wasserbau gibt, wenn eine Maßnahme der Abwasserbeseitigung zuzuordnen ist.

Heranziehung der Gemeinden

Gem. LWG NRW⁷² können anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie zu beseitigen haben⁷³, durch den Gewässerausbaupflichtigen auch die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden.

Die Gemeinden treten dann in Vorlage für die Beiträge der Grundstückseigentümer, wenn die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht⁷⁴ trifft⁷⁵

Die Gemeinden können⁷⁶ die von ihnen in Vorlage geleisteten Beiträge⁷⁷ wiederum im Gemeindegebiet auf die sog. Veranlasser der Gewässerausbaumaßnahme umlegen (abwälzen).

Sekundäre Heranziehung der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet

Unabhängig von der vorstehenden Finanzierungssystematik werden⁷⁸ im Übrigen wieder die Umlagevorschriften für den Aufwand der Gewässerunterhaltung⁷⁹ mit der Maßgabe entsprechend zur Anwendung gebracht, dass die Anteile der Erschwerer entfallen. Dabei entfallen die Anteile der sog. Erschwerer, weil der Umlageaufwand⁸⁰ in erster Linie auf diejenigen umgelegt wird, welche innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Maßnahmen entstanden ist,

⁷⁰ gem. § 69 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW

⁷¹ über § 54 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW

⁷² § 69 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW

⁷³ gem. § 46 LWG NRW

⁷⁴ § 46 LWG NRW

⁷⁵ vgl. LT-Drs. 16/10799 S. 493

⁷⁶ gem. § 69 Abs. 1 Satz 5 LWG NRW

⁷⁷ nach § 69 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW

⁷⁸ gemäß § 69 Abs. 2 LWG NRW

⁷⁹ § 64 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, 6 bis 8 und Abs. 2 LWG NRW

⁸⁰ gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW

zu den nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben (sog. Veranlasser).

Durch die Bezugnahme auf § 64 Abs. 1 LWG NRW sind grundsätzlich auch die dort genannten Kosten ansatzfähig. Dieses gilt insbesondere für die in § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW genannten Kosten. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören damit auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Abs. 2 LWG NRW (Gewässerkonzept).

Nach LWG NRW⁸¹ können somit alle Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers herangezogen werden, so wie es auch bei der Gewässerunterhaltungsgebühr⁸² der Fall ist.

Vorteilsausgleich

Es ist aber zu berücksichtigen, dass⁸³ zusätzlich einen besonderen Vorteilsausgleich für diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen regelt, die durch eine Gewässerausbaumaßnahme einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten.

Nach LWG NRW⁸⁴ wird den Gemeinden und Gemeindeverbände eine Heranziehung der Eigentümer von Grundstücken und Anlagen für den Gewässerausbau über Gebühren⁸⁵ durch den Erlass einer Satzung ermöglicht (sog. Gewässerausbaugebühr).

Dient der Gewässerausbau allerdings der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 66 LWG NRW (Ausgleich der Wasserführung) oder nach § 68 LWG NRW (Gewässerausbau), so gibt § 70 Abs. 2 LWG NRW vor, dass die Beiträge nach § 70 Abs. 1 Satz 1 vorab zu ermitteln sind. Der hiernach verbleibende Rest des Aufwands wird dann nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt⁸⁶.

Die Umlage der Kosten für den Gewässerausbau ist jedenfalls dort mit Prozessrisiken belegt, wo der Gewässerausbau grundsätzlich aus öffentlichen Interesse erfolgt, namentlich um schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG abzustellen⁸⁷.

Deshalb fördert das Land NRW über die Förderrichtlinie Wasserbau (künftig: Förderrichtlinie Wasserwirtschaft) Maßnahmen wie z. B. die Renaturierung des Gewässers mit bis zu 80 %. Es verbleibt aber grundsätzlich ein Eigenanteil von 20 %.

⁸¹ § 69 Abs. 2 LWG NRW

⁸² § 64 LWG NRW

⁸³ § 70 Abs. 1 und Abs. 2 LWG NRW

⁸⁴ § 70 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW

⁸⁵ entsprechend den §§ 6 und 7 KAG NRW

⁸⁶ § 70 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW.

⁸⁷ § 68 Satz 1 LWG NRW

25. Es ist zur Vereinfachung vorgesehen, dass 90 % der Kosten auf befestigte Flächen und 10 % der Kosten der Gewässerunterhaltung auf unbefestigte Flächen umgelegt werden. Dieses Verhältnis soll bei der Umlage auf die Anwohner (Eigentümer) berücksichtigt werden. Fraglich ist, ob dieses Umlageverhältnis auch bei der Verbandsumlage auf die Kommunen angewendet werden muss. Also, ob 90 % der Kosten des Verbandes auf die befestigten Flächen im Verbandsgebiet und 10 % auf die unbefestigten Flächen umgelegt werden und dann jede Kommune nach ihrer jeweiligen Menge der Flächenart veranlagt wird.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW bleibt die Befugnis der Wasserverbände unberührt, für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben⁸⁸. Das Umlageverhältnis 90 % zu 10 % muss also von den Verbänden nicht angewendet werden.

26. Kann für jede ökologische Gewässerausbaumaßnahme unterstellt werden, dass die Anlieger im seitlichen Einzugsgebiet begünstigt sind, so wie es der § 64 LWG fordert? Und wenn nicht, kann dann der Eigenanteil der Städte auf die Eigentümer über Gebühren umgelegt werden oder verbleibt der Eigenanteil bei der Stadt?

Insbesondere in der wasserrechtlichen Fachliteratur wird der Rechtsstandpunkt eingenommen, dass Maßnahmen des Gewässerausbaus wie z. B. die Renaturierung von Gewässern

⁸⁸ .vgl. auch LT-Drs. 16/10799 S. 493

grundsätzlich immer aus öffentlichem Interesse erfolgt und deshalb die Grundstückseigentümer nicht herangezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Umlage⁸⁹ auf alle Grundstückseigentümer nicht ohne Prozessrisiken.

Dennoch kann es im Einzelfall aber auch sein, dass ein Gewässer zum Nutzen des Einzugsgebiets ausgebaut wird und gleichzeitig der einzelne Grundstückseigentümer daraus einen nicht nur unerheblichen Vorteil gewinnt⁹⁰.

Dieses kann etwa dann der Fall sein, wenn durch die Renaturierung eines ehemals begradigten Gewässers der Hochwasser- und Überflutungsschutz für die Anlieger-Grundstücke am Gewässer verbessert wird.

In diesem Fall können dann die bevorteilten Grundstückseigentümer⁹¹ nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Die sog. Veranlasser, die zugleich auch durch eine Gewässerausbaumaßnahme einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten (Stichwort: Hochwasser- und Überflutungsschutz für ihre Grundstücke) sollen dann nach der Gesetzessystematik zum Vorteilsausgleich verpflichtet sein⁹².

Insgesamt ist danach jedenfalls die Umlage von Kosten einer Gewässerausbaumaßnahme⁹³ auf alle Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers als problematisch anzusehen, so dass im Zweifelsfall nur diejenigen herangezogen werden sollten, denen durch die Maßnahme ein nicht nur unerheblicher Vorteil geboten wird.

Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Ihre Ansprechpartner:

Dipl. Ing. Michael Lange	lange@kommunalagenturnrw.de
Dr. rer. nat. Susanne Sindern	sindern@kommunalagenturnrw.de
Ass. Jur. Cornelia Löbhard-Mann	loebhard-mann@kommunalagenturnrw.de
Dipl.-Wirt.-Ing, Dipl.-Ing. Stefan Vöcklinghaus	voecklinghaus@kommunalagenturnrw.de
Dipl.-Ing. David Bystricky	bystricky@kommunalagenturnrw.de

⁸⁹ nach § 69 Abs. 2 LWG NRW

⁹⁰ § 70 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW

⁹¹ gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW

⁹² vgl. LT-Drs. 16/10799 S. 493

⁹³ gemäß § 69 Abs. 2 LWG NRW

Die Berater der Kommunal Agentur NRW bieten die Möglichkeit zur unvoreingenommenen Diskussion und Klärung unterschiedlichster Fragestellungen, die eine Umsetzung der Umgestaltung der Gewässer verzögern oder behindern und hilft, Lösungen zu entwickeln.

Die zuständigen Fachberater Ihrer Bezirksregierung leisten die fachlich inhaltliche Beratung, z.B. zur Planung, Förderung und Genehmigung von konkreten Maßnahmen, und begleiten Sie nach der Entscheidungsfindung.